

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30).

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf diese 38. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung nebst textlicher Darstellung und der Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den (Samtgemeindebürgermeister)

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang, Ausgabe ..., bekanntgemacht worden und stand analog sowie im Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Bad Nenndorf, den (Samtgemeindebürgermeister)

VERÖFFENTLICHUNG

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen und zur Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB bestimmt. Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang, Ausgabe ..., am wurde der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis einschl. öffentlich digital und analog veröffentlicht und stand im Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Die Samtgemeinde hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom um Stellungnahme bis zum gebeten.

Bad Nenndorf, den (Samtgemeindebürgermeister)

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese 38. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Bad Nenndorf, den (Samtgemeindebürgermeister)

GENEHMIGUNG

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen, den (Landrat Landkreis Schaumburg)

GENEHMIGUNGSFIKTION

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans gilt gemäß § 6(4) Satz 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Die Genehmigungsfiktion für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist am eingetreten

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigungsfiktion der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den (Samtgemeindebürgermeister)

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften / Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

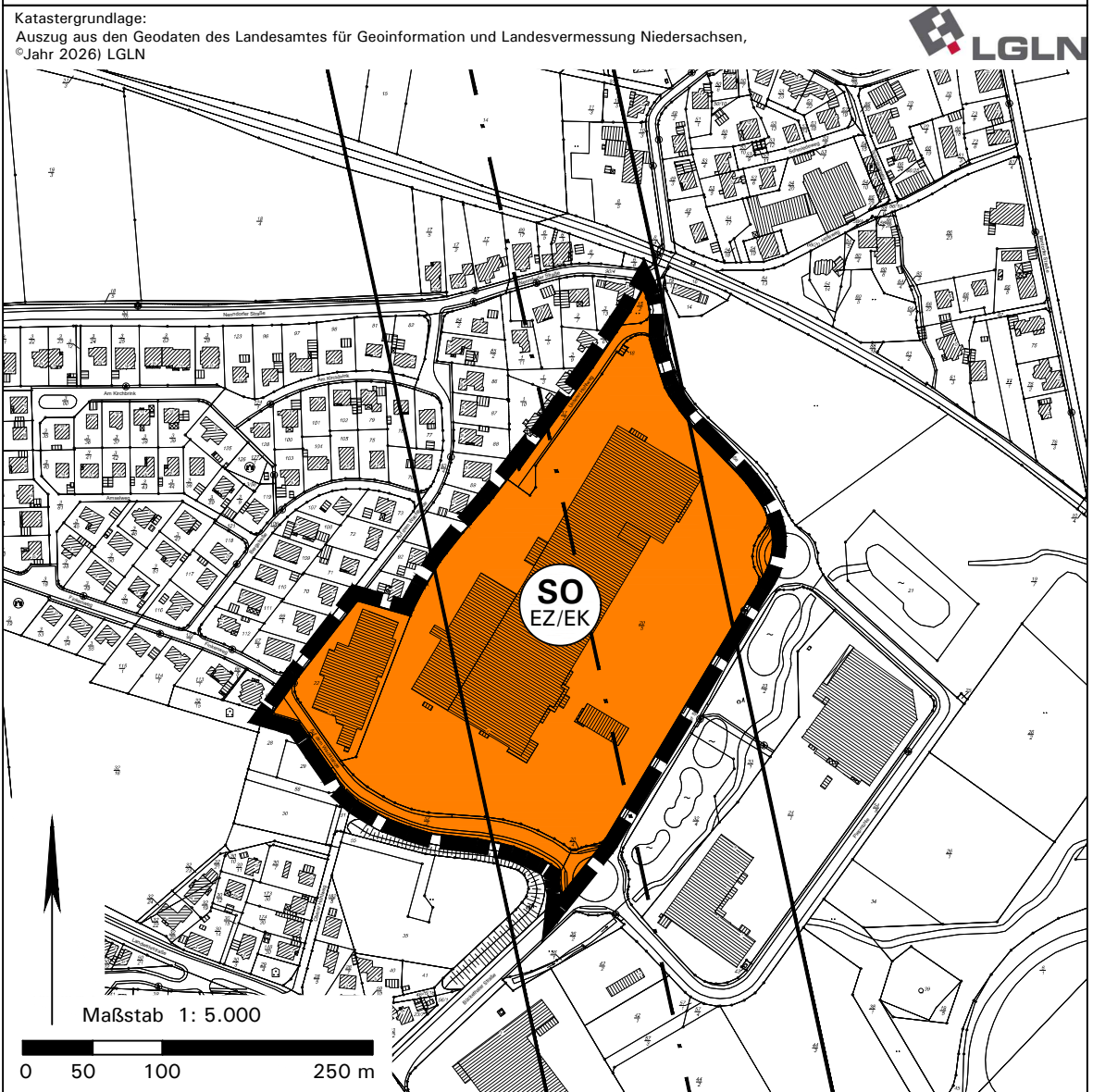
Bad Nenndorf, den (Samtgemeindebürgermeister)

PLANVERFASSER

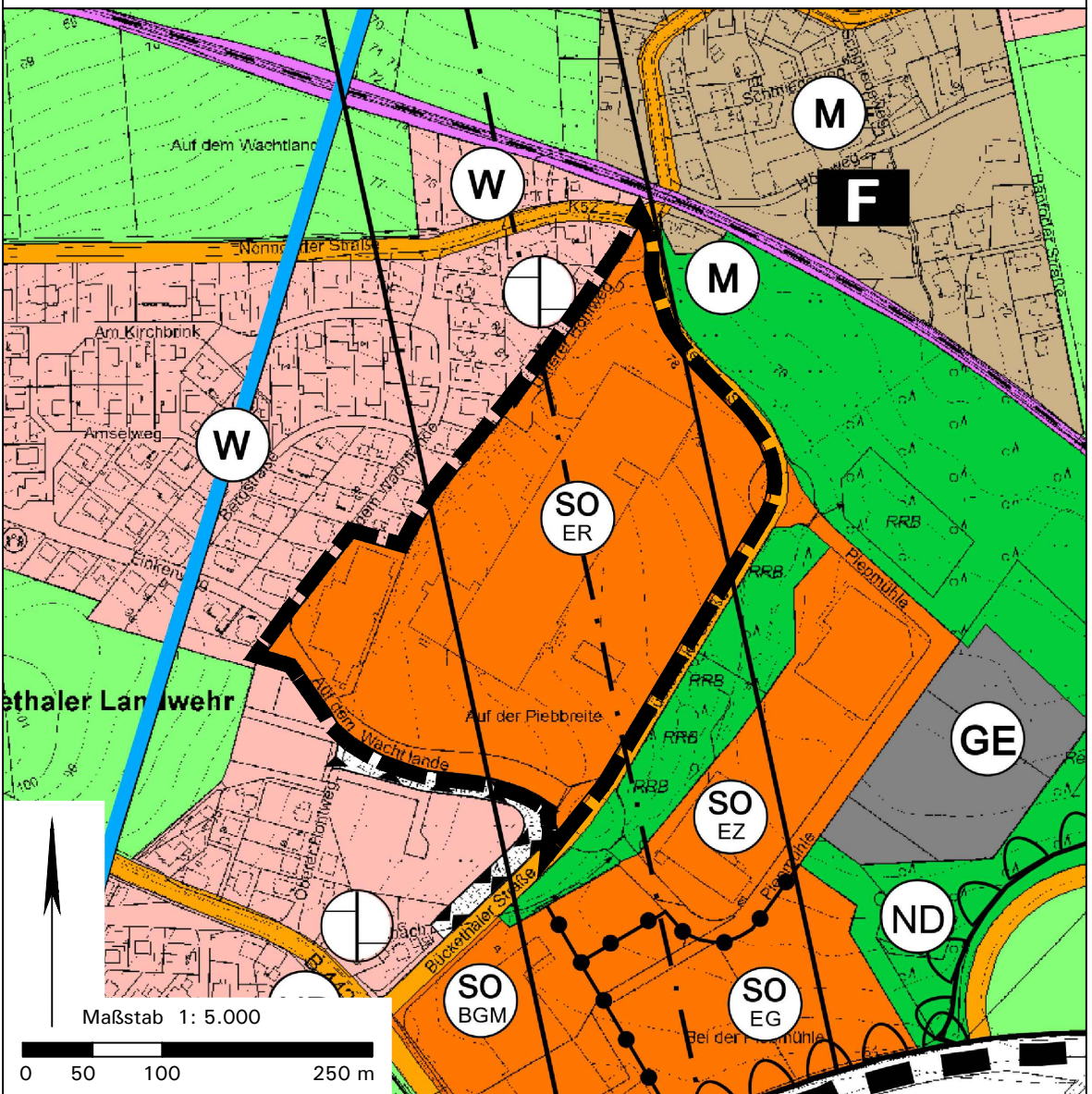
Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

38. Änderung des Flächennutzungsplans



Wirksamer Flächennutzungsplan, Oktober 2017 (21. Änderung)



Planzeichenerklärung

Darstellung der Nutzung gemäß 38. FNP-Änderung		Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
<div></div> Sonstige Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung		Bahnanlage
<div>SO EZ/EK</div> Großflächiger Einzelhandel/Einkaufszentrum	<div></div> Pumpwerk	
<div></div> Richtfunktrasse der Telekom (mit Schutzbereich 100 m)	<div></div> Wasserschutzgebiet Zone III	
Nachrichtliche Übernahme		Flächen für die Landwirtschaft
<div></div> Wohnbaufläche		Flächen für Wald
<div></div> Gemischte Baufläche		Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwand)
<div></div> Sonstige Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung	<div></div> Richtfunktrasse der Telekom (mit Schutzbereich 100 m)	
<div>SO ER</div> Möbel, Einrichtungsgegenstände, Raumausstattung	Sonstige Planzeichen	
<div>SO EZ</div> Großflächiger Einzelhandel und sonstige großflächige Handelsbetriebe	<div></div> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 38. Flächennutzungsplanänderung	
<div>SO BG</div> Bau- und Gartenmarkt		

PLANUNTERLAGE

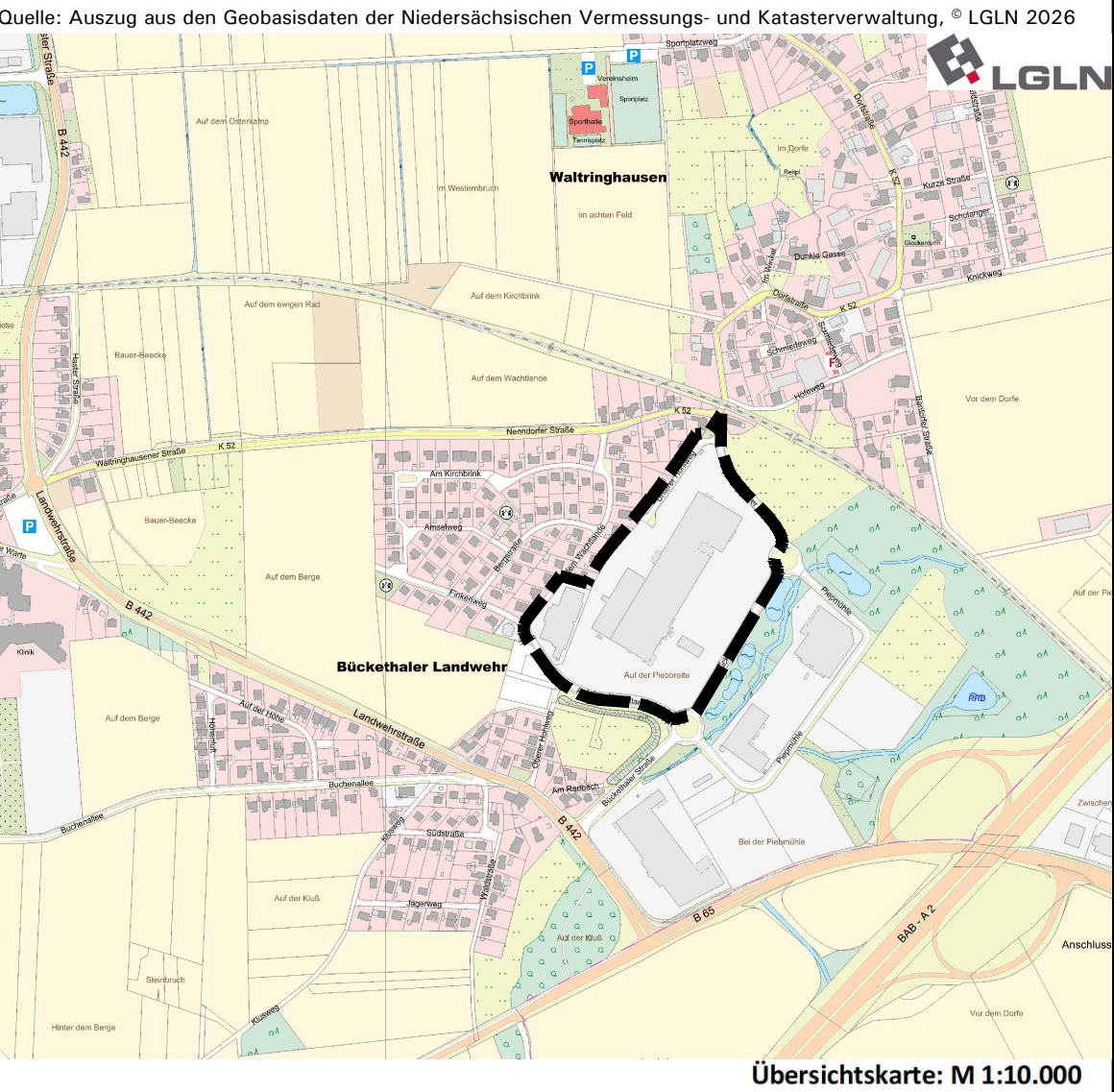
Katastergrundlage:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
©Jahr 2026 LGLN

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
 - die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen; dies gilt nicht für Eigentumsangaben; bei der öffentlichen Wiedergabe ist sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen nicht eigenständig verwendet werden können.
- Öffentliche Wiedergaben nach Satz 2 Nr. 2 sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen.

SAMTGEMEINDE NENNDORF:

38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



0250500 m		 Nord
Katasterkarte im Maßstab 1:5.000Planformat: 56 cm x 52 cm		
Bearbeitung: Samtgemeinde Nenndorf Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück	Planungsstand: Vorentwurf, September 2026 Gezeichnet: Pr Bearbeitet: Re, Ti	